Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 271. Donnerstag, 22. November 1900, Abends. 53. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Oeffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

Dienstag, den 27. dieses Monats,
Vormittags 11 Uhr
im Verhandlungssaale der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain, am 20. November 1900.
Dr. Uhlemann. Kr.

196 A.

Am 27., 29. und 30. **November** und am 4., 5., 6., 7., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20. und 21. **Dezember** d. J. von **9 Uhr vormittags** bis **1 Uhr nachmittags** werden auf dem **Artillerie-Schießplatze** bei **Zeithain nördlich** des **Wülknitzer Weges** und am 26., 27., 28., 29. und 30. **November** und am 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 17., 18., 19., 20., 21. und 22. **Dezember** d. Js. von **8 Uhr vormittags** bis **4 Uhr nachmittags**

auf dem **Infanterie-Schießplatze** bei **Haidehäuser Scharfschießen** abgehalten und werden die Schießplätze einschl. der Gefahrenbereiche an jedem dieser Schießtage etwa 2 Stunden vor Beginn des Schießens **gesperrt.**

Der **Wülknitzer Weg** bleibt für den **Verkehr frei.**

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 18. April 1900, Nr. D. 476, — abgedruckt in Nr. 91 des Riesaer Amtsblattes — wird Solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366[10] bezw. 368[9] des Reichsstrafgesetzbuches bestraft werden.

Die Ortsbehörden werden veranlaßt, den Ortseinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntniß zu geben.

Großenhain, am 17. November 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlemann. Barth.

D 1346.

Der Fleischermeister

Herr Bruno Friedrich in Nünchritz

beabsichtigt in dem auf Parzelle No. 380 des Flurbuchs für Nünchritz zu errichtenden Hintergebäude

eine Fleischerei

einzurichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Großenhain, am 20. November 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlemann. K.

2886 C.

Stadtverordnetenwahl.

Mit Schluß dieses Jahres scheiden die Herren Richter, Hammitzsch, Schönherr, Starke und Thost aus dem Stadtverordnetenkollegium aus. Außerdem hat der als Ersatzmann für Herrn Fritzsche gewählte Herr Eisenreich auszuscheiden. Ferner ist im Laufe des Jahres Herr Berg infolge seiner Wahl zum Stadtrath aus dem Kollegium ausgeschieden.

Es sind daher 5 ansässige und 2 unansässige Bürger in das Stadtverordnetencollegium zu wählen.

Mit Ausnahme des Herrn Berg sind sämmtliche Herren wieder wählbar.

Die Wahl findet

Donnerstag, den 6. Dezember 1900

in der Zeit von **Vormittags 10 bis Nachmittags 2 Uhr** im Rathhaussaale statt

Riesa, am 22. November 1900.

Der Rath der Stadt Riesa.
Stadtrath **Dr. Wegelin.** Fisch.

Zufolge einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern, Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberculose betreffend, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Um einer Verunreinigung des Fußbodens thunlichst zu steuern und dem Publikum Gelegenheit zu unschädlicher Beseitigung des Auswurfs zu bieten, sind

1. in allen Lokalen, die dem Publikum zugänglich sind, insbesondere in Gast- und Schankwirthschaften, Tanzsälen und anderen geschlossenen Vergnügungsorten, ferner in den Wartezimmern und Amtsstuben der Aerzte, Zahnkünstler, Heilbiener (Heilgehülfen), Rechtsanwälte, in öffentlichen Anstalten jeder Art, (wie Krankenhäuser, Privatkrankenanstalten u. s. w.) sowie in Fabriken und größeren Werkstätten sind Spucknäpfe in genügender Anzahl und zweckentsprechender Form aufzustellen.
2. Weiter sind an jedermann sichtbaren Stellen Plakate anzuschlagen, wodurch das Ausspucken auf den Fußboden untersagt wird.

   Der Text dieser Plakate ist möglichst kurz zu fassen, (z. B.)

   „Nicht auf den Boden spucken!"
3. Kleidungs- und Wäschestücke, welche von schwindsüchtigen Personen, die in Kranken- und Bezirksarmenhäusern und anderen öffentlichen Anstalten verstorben sind, vor und während ihrer Krankheit getragen worden sind, dürfen erst dann weiter veräußert und von anderen Personen wieder verwendet werden, nachdem sie einer gründlichen Desinfektion unterworfen worden sind und daß dies geschehen, der Polizeibehörde nachgewiesen worden ist.

   Dasselbe gilt auch wegen der von Schwindsüchtigen benutzten Betten.

   Den Leichenfrauen ist untersagt, die ihnen überlassene Kleidung und Wäsche von an Schwindsucht verstorbenen Personen ohne gehörige Desinfektion weiter zu veräußern oder sonst zu verwenden.

Zuwiderhandlungen gegen die unter 1., 2. und 3. dieser Bekanntmachung angeordneten Maßregeln ziehen Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen nach sich.

Riesa, am 20. November 1900.

Der Rath der Stadt Riesa.
Brgrmstr. **Boeters.** Sch.

No. 2778 P.

Durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29. September 1900, die Bekämpfung der Tuberculose der Menschen betreffend, ist eine Anzeigepflicht für Tuberculose eingeführt worden.

Es wird deshalb, um dem Ueberhandnehmen der Tuberculose thunlichst zu steuern, Folgendes bekannt gemacht:

1. Die **Leichenfrauen** haben über jeden in Folge von Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht eingetretenen Todesfall der Ortspolizeibehörde — dem unterzeichneten Rathe — schriftlich Meldung zu machen.

   Ist der Verstorbene unmittelbar vor dem Tode von einem **Arzte** behandelt worden, so hat der Arzt auf Ersuchen der Leichenfrau die Todesursache zu bescheinigen.

   Diese Meldung hat **vor** der Beerdigung der Leiche zu erfolgen.
2. Die **Aerzte** haben in jedem Falle, in welchem ein von ihnen behandelter, an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Erkrankter aus seiner Wohnung verzieht, oder in Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten.
3. Jeder in Privatkrankenanstalten, in Waisen-, Armen- und Siechenhäusern, sowie in Gast- und Logierhäusern, Herbergen, Schlafstellen, Internaten und Pensionaten vorkommende Erkrankungsfall an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht ist von dem behandelnden **Arzte**, wenn aber ein Arzt nicht zugezogen ist, von dem **Haushaltungs- beziehentlich Anstaltsvorstand** binnen 3 Tagen nach erlangter Kenntniß schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Formulare zu den Anzeigen und Meldungen werden auf Verlangen in der Rathskanzlei unentgeltlich verabfolgt.

Nichtbeachtung der in Punkt 1, 2 und 3 ertheilten Vorschriften hat Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen zur Folge.

Riesa, am 20. November 1900.

Der Rath der Stadt Riesa.
Brgrmstr. **Boeters.**

No: 2799 P.

Aus den Materialbeständen des städtischen Wasserwerks sollen

40 kg altes Schmiedeeisen,
1030 „ „ Gußeisen,
19 „ Eisenblech und Draht,
76 „ altes Blei und
60 „ alter Kupferdraht

verkauft werden.

Offerten sind bis zum Schlusse dieses Monats in der Stadtkassenexpedition abzugeben.

Riesa, am 20. November 1900.

Der Rath der Stadt Riesa.
Boeters, Brgrmstr. Hutzlich.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 22. November 1900.

— Die diesjährige Stadtverordneten-Ergänzungswahl findet laut amtlicher Bekanntmachung am Donnerstag, den 6. Dezember statt.

— Vorgestern Abend fuhr kurz vor der Brücke in der Nähe des jenseitigen Ufers ein mit Zucker beladener Elbkahn auf Grund und erhielt dabei ein Leck. Infolgedessen mußte ein Theil der Ladung auf einen andern Kahn übernommen werden, worauf das Fahrzeug wieder flott wurde und heute, nach erfolgter Reparatur, auch die Reise fortsetzen konnte.

— Infolge der fortgesetzten, viel Aergerniß erregenden Abführung der Fäkalien der Stadt Dresden in die Elbe, ist für die Bewohnerschaft des unteren sächsischen Elbgebiets eine Mittheilung über den Stand der von der Stadt Dresden geplanten Schemmkanalisation von Interesse. Nach dem Berichte des „Dr. Anz.", hat der von den städtischen Kollegien eingesetzte Sonderausschuß für die Beseitigung der Fäkalien und Abfallstoffe sich nach wiederholten längeren Berathungen nunmehr dahin schlüssig gemacht, den städtischen Kollegien die Einführung der Schemmkanalisation für das gesammte Stadtgebiet gemäß der Planung zu empfehlen, die das Tiefbauamt unter Berücksichtigung der von der königlichen Strompolizeibehörde gestellten Bedingungen neuerdings ausgearbeitet hat. Nach dieser Planung sollen unter gewöhnlichen Verhältnissen, das heißt bei normalem Stand des Schleusenwassers und der Elbe, die Abwässer der Neustadt von der Ausmündung des an der Flurgrenze mit Mickten geplanten Abfangskanals ab durch eine Dunckanlage unter der Elbe nach der Insel im großen Gehege geleitet und dort gemeinsam mit den Abwässern der Altstadt an einem Punkte oberhalb des König-Albert-Hafens, jedoch unterhalb des Pionierübungsplatzes, unter Zurückbehaltung der Sinkstoffe und gröberer schwebender Theile in die Elbe eingeführt werden. Sobald die Abwässer jedoch zum Beispiel infolge meteorischer Niederschläge eine ihre doppelte Menge überschreitende Verdünnung erfahren haben, sollen sie an den früher geplanten und zu diesem Zwecke aushilfsweise beizubehaltenden Einmündungsstellen unterhalb der Marienbrücke und beziehentlich an der Mickteuer Flurgrenze in gleicher Art in die Elbe eingeführt, und sobald die Elbe einen höheren Wasserstand von etwa 1 Meter über Null des Pegels und darüber hat, dahin übergepumpt werden. Zugleich ist für den Fall, daß in Zukunft eine weitere Reinigung der Abwässer nothwendig werden sollte, die Errichtung von Kläranlagen im großen Gehege und unterhalb des Hafens nach Art der besonders in England mit bestem Erfolge eingeführten Oxydationsfilter in Aus-